
SATZUNG

DIE STRICKLIESELN E.V.



stricken und häkeln für den guten Zweck
EBERSBERG

3. MAI 2025

„Die Stricklieseln e. V.“

Ebersberg

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Die Stricklieseln“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 85560 Ebersberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in 85560 Ebersberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von mildtätigen Zwecken. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Herstellung und Weitergabe von handgearbeiteter Kleidung und Accessoires an benachteiligte, kranke und bedürftige Menschen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragstellenden nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht und den Vereinszweck durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin und der Schatzmeisterin.

(2) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Die Vorsitzende, die Stellvertreterin sowie die Schatzmeisterin sind kontoführungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) das Erarbeiten neuer Projekte

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss die Vereinsordnung zu erlassen: Die Vereinsordnung ist nicht Satzungsbestandteil und darf der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 10 Wahl des Vorstands

(1) Der von der Gründungsversammlung gewählte Vorstand wird einzeln und schriftlich für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(2) Der zu bildende Wahlausschuss führt die Wahl durch.

(3) Vorschläge zur Aufstellung zur Wahl erfolgen aus den Reihen der Mitglieder sowie der amtierenden Vorstandschaft.

(4) Vorstandswahlen finden schriftlich statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen.

(5) Nach der Wahl des Vorstandes können vom gewählten Vorstand Beisitzerinnen aufgabenspezifisch kooptiert werden.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die ihrer Stellvertreterin.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Schriftführerin sowie von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben und innerhalb von 10 Tagen dem Gesamtvorstand vorzulegen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge oder zur Auflösung des Vereins müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, um diese auf die Tagesordnung setzen zu können.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Diese muss zeitnah in längstens 2 Wochen abgehalten werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfung
- e) Entgegennahme des Jahresberichts
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin und bei deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der 1. Vorsitzenden jeweils doppelt.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin und von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist. Bei Neuwahlen unterzeichnet zusätzlich auch die Wahlleiterin. Das Protokoll muss innerhalb von 10 Tagen an alle Mitglieder weitergeleitet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die 1. Vorsitzende und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Förderung von mildtätigen Zwecken.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Ebersberg, 03.05. 2025 - Gründungsmitglieder:

Nr.	Name	Unterschrift
1	Eri Biebel	E. Biebel
2	Elvira Weißmann-Pölk	E. Pölk
3	Irngard Frotschmeier	J. Frotschmeier
4	Tanja Lorber	Tanja Lorber
5	Rey, Adeltraud	Adeltraud Rey
6	Bart-Siempe, Ingrid	Ingrid Bart-Siempe
7	Stoll, Christina	Christina Stoll
8	Neumaier, Andrea	Andrea Neumaier
9	KHAMN, HELGA	Helga Khamn
10	Schieder Martin	Martin Schieder
11	Heidi Mayr	Heidi Mayr
12	Anja Hubel	Anja Hubel